

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dachau

- K o s t e n s a t z u n g -

vom 06.06.1994

Bekanntmachung: 15.06.1994 (Dachauer Nachrichten) bzw. die Berichtigung
am 18.07.1994

Änderungen: 13./14.07.1996 (Süddeutsche Zeitung)
03.06.1998 (Dachauer Nachrichten)
16.11.2001 bzw. 19.12.2001 (Dachauer Nachrichten)
16.12.2011 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau vom 30.05.1994 Az. 20/028-1/2 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Dachau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.1983 außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung der Stadt Dachau

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 €
	001	<u>Beglaubigungen:</u> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	002	<u>Bescheinigungen</u>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei 5 bis 75 €
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</u> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<u>Fristverlängerungen:</u> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<u>Niederschriften</u>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<u>Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung</u> 1. Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft 2. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem	gebührenfrei

Vorbereitungsaufwand	5 - 250 €
3. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträger	
3.1 In einfachen Fällen	gebührenfrei
3.2 Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	5 - 250 €
3.3 Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn zum Schutz privater Interessen Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	5 - 500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
02		Hauptverwaltung	
	020	<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3. Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 € soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Offene Forderungen (incl. Nebenforderungen)	
		bis 250 €	15 €
		bis 5.000 €	25 €
		bis 10.000 €	30 €
		bis 25.000 €	35 €
		bis 50.000 €	45 E
		über 50.000 €	50 €
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		<u>Feuerbeschau</u>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung.	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4 , 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnungen der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
67		<u>Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und /oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		<u>Marktwesen (§ 69 GewO)</u>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<u>Bestattungswesen (Friedhof)</u>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen und Genehmigung von	10 bis 150 €

Änderungen solcher Anlagen

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		<u>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</u>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €